



Zonenvorschriften Landschaft

Zonenreglement Landschaft

Information zum Reglements Inhalt

Linke Spalte	Rechte Spalte
<p>Reglementsbestimmungen: grundeigentumsverbindlich</p> <p>Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt.</p> <p><u>Kursiv und unterstrichen hervorgehobene Passagen sind im Sinne des besseren Verständnisses aus der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung übernommen worden und unterliegen nicht der Beschlussfassung (EGV) und der Genehmigung (RRB).</u></p>	<p>Kommentar nicht grundeigentumsverbindlich</p> <p>Dieser untersteht nicht der Beschlussfassung (EGV) und Genehmigung (RRB).</p>

Beispiel



§ 3 Geltungsbereich

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Beispiel



Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

Auftragsnummer:

34.034

Verfasser:

EB

Stand:

RR-Genehmigung

Datum:

08.08.2016

Kontrolle / Freigabe:

Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

ArchVo	Verordnung zum Archäologiegesezt vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BFF	Biodiversitätsförderfläche
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
DZV	Eidg. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
KRIP	Kantonaler Richtplan vom 8. September 2010
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GschV	Gewässerschutzverordnung Bund vom 28. Oktober 1998
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
KRIP	Kantonaler Richtplan vom 8. September 2010
LRB	Landratsbeschluss
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
LZE	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 2007
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRL	Zonenreglement Landschaft Läuelfingen

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Erlass	1
B.	Einleitung	1
	§ 1 Zweck / Ziele.....	1
	§ 2 Bestandteile.....	1
	§ 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung.....	2
C.	Gebiets- und Zoneneinteilung	2
	§ 4 Gliederung	2
D.	Nutzungszonen	2
	D.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen	2
	§ 5 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen.....	2
	§ 6 Naturgefahren.....	3
	§ 7 Bestandesgarantie.....	3
	D.2 Nutzungszonen.....	4
	§ 8 Landwirtschaftszone.....	4
	§ 9 Waldareal.....	4
	§ 10 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	5
	§ 11 Spezialzone für soziale Bauten und Anlagen "Walten"	5
	§ 12 Spezialzone für Camping	7
	§ 13 Überlagernde Spezialzone Skisport	7
E.	Schutzzonen / Schutzobjekte	8
	§ 14 Grundsatz / Vereinbarung	8
	§ 15 Landschaftsschutzzonen	9
	§ 16 Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte	9
	§ 17 Uferschutzzonen.....	10
	§ 18 Kulturschutz-Einzelobjekte (Feldscheunen / Karrgeleise).....	10
	§ 19 Aussichtspunkte	11
	§ 20 Archäologische Schutzzonen	11
F.	Schlussbestimmungen	12
	§ 21 Vollzug.....	12
	§ 22 Ausnahmen.....	13
	§ 23 Beiträge, Abgeltungen	13
	§ 24 Strafen	13
	§ 25 Aufhebung früherer Beschlüsse	14
	§ 26 Inkrafttreten.....	14
G.	Beschlüsse	15
Anhang 1:	Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte (grundeigentumsverbindlich)	
Anhang 2:	Orientierende Inhalte	

A. ERLASS

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 und auf das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998 und der dazugehörenden Verordnung (RBV) vom 27. Oktober 1998 erlässt die Einwohnergemeinde Läuelfingen das nachfolgende Zonenreglement Landschaft. Es bildet zusammen mit dem Zonenplan Landschaft die Zonenvorschriften Landschaft.

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vorersten Seite des Reglements aufgeführt.

B. EINLEITUNG

§ 1 Zweck / Ziele

¹ Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele, einer zweckmässigen Raumordnung und übergeordneter Rahmenbedingungen. Des Weiteren bezwecken die Zonenvorschriften die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

*Grundlagen:
Art.3 RPG, § 3 RBG,
§ 9 NLG, rechtliche Voraussetzungen für ökologische Verbesserungen sowie Kantonaler Richtplan u.a.*

² Ziele

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- Haushälterische Nutzung des Bodens, Erhaltung der offenen Landschaft.
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bzw. des Landschaftshaushaltes.
- Erhaltung des typischen Landschaftsbildes.
- Erhaltung des geeigneten Kulturlandes für landwirtschaftliche Nutzung.
- Schutz, Erhaltung und Förderung des Waldes in all seinen Funktionen.
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume.
- Schutz der erhaltenswerten Bauten und der historischen Objekte.
- Erhaltung und Förderung eines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes als Grundlage für sanfte Naherholung und Freizeit.

§ 2 Bestandteile

¹ Bestandteile Zonenvorschriften Landschaft

Grundeigentumsverbindlich:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft
- Anhang 1, Zonenreglement Landschaft: Schutzziele, Schutz- und Pflegemasnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte

Orientierend:

- Anhang 2, Zonenreglement Landschaft

² Beigestellte Dokumente

Nicht Bestandteil der grundeigentumsverbindlichen Zonenvorschriften sind Naturinventar, Pflegevereinbarungen für Naturschutzobjekte, Waldentwicklungspläne, Waldbetriebspläne, weitere Inventare etc. Diese beigestellten Dokumente haben begleitenden Charakter.

*Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG*

Orientierende Inhalte verweisen unter anderem auf übergeordnete Grundlagen. Diese unterstehen nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

C. GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG

§ 4 Gliederung

Der Gemeindebann ausserhalb des Siedlungsgebietes ist in Nutzungszonen und überlagernde Zonen und Schutzobjekte gegliedert.

¹ **Nutzungszonen** mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten

- Landwirtschaftszone (§ 8 ZRL)
- Waldareal (§ 9 ZRL)
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (§ 10 ZRL)
- Spezialzonen (§ 11 - 13 ZRL)

² **Überlagernde Schutzzonen und Schutzobjekte** erfüllen im öffentlichen Interesse liegende Schutzfunktionen (§ 15 – 20 ZRL). Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein und darf dieses nicht beeinträchtigen.

Siehe Zonenplan Landschaft

Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftszone
> Art. 16 RPG
- Waldareal: Forstgesetzgebung (Bund und Kanton)
- öW+A-Zonen: § 24 RBG

Rechtsgrundlage: § 29 RBG

D. NUTZUNGSZONEN

D.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen

§ 5 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen

¹ **Gebäudegruppen**

Bauten sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

Im Sinne von Art. 16 RPG

2 Bewilligung / Einpassung

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt vorbehaltlich des ordentlichen Bewilligungsverfahrens:

- Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschafts- und Dorfbild eingepasst werden. Exponierte Standorte sind zu vermeiden.
- Bauliche und betriebliche Auswirkungen haben Rücksicht auf die Wohnqualität des angrenzenden Siedlungsgebietes zu nehmen.
- Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde beantragen, dass ein Umgebungsplan einzureichen ist.

3 Einfriedigungen

Einzäunungen / Einfriedigungen sind als Weid- und Wildschutzzäune zugelassen. Sie müssen für Kleintiere passierbar sein.

*Rechtsgrundlage:
Art. 24 RPG, § 15 NLG
§ 104 RBG, § 87 RBV*

Solaranlagen sind zugelassen gestützt auf Art. 18a RPG.

Abgrabungen, Aufschüttungen und fest montierte Einfriedigungen (mit Ausnahme von Hecken) Lagerplätze, Deponien, Hartbeläge, fest montierte Abdeckungen für Kulturen etc. sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Kanton. Es hat ein Abwägungsprozess stattzufinden.

*Siehe Information BUL (Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft) "Weidezäune – sicher und zweckmässig".
<http://shop.bul.ch/d/information/weidezaeune.htm>*

Massive Einzäunungen/ Einfriedigungen mit Beton-, Eisen- und Bahnschwellenpfosten und Drahtzäune mit Diagonalflecht sind zu vermeiden. Zu beachten sind auch Abstände entlang Waldrändern, Ufergehölzen etc. im Sinne der DZV, Pufferstreifen, Anhang 1, Kapitel 9.

§ 6 Naturgefahren

¹ Werden Bauten und Anlagen errichtet, sind deren Standorte auf mögliche Gefährdungen durch Naturgefahren zu überprüfen. Dazu ist die Naturgefahrenkarte BL der Gemeinde Läuelfingen zu konsultieren. Liegt der Standort ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters ist die Gefahrenhinweiskarte BL zu berücksichtigen. Weist die Gefahrenhinweiskarte BL einen Gefahrenhinweis für den fraglichen Standort aus, ist mittels eines Gefahrgutachtens, im Detaillierungsgrad einer Naturgefahrenkarte nach Vorgabe des Bundes, die Eignung des Standortes abzuklären.

² Wird durch die Naturgefahrenkarte BL bzw. ein Gefahrgutachten eine Gefährdung für den Standort ausgewiesen, sind der Gefährdung angepasste Massnahmen auszuführen. Der ausreichende Schutz der Bauten und Anlagen sowie der sie nutzenden Personen und Tiere vor seltenen Ereignissen (Jährlichkeit 100 - 300 Jahre) ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

Es wird empfohlen, bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Gefahrenhinweiskarte BL und allenfalls die Naturgefahrenkarte zu konsultieren.

§ 7 Bestandesgarantie

Bestehende Bauten und Anlagen / Bestandesgarantie

Es gilt die Bestandesgarantie für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung.

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

*Rechtsgrundlage:
§ 115 RBG, Art. 24 ff RPG, Art. 41, 42 RPV*

D.2 Nutzungszonen

§ 8 Landwirtschaftszone

1 Zonendefinition

Die Landwirtschaftszone dient:

- der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis;
- der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums;
- dem ökologischen Ausgleich.

2 Nutzungsarten

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

3 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Landwirtschaftszone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

§ 9 Waldareal

1 Abgrenzung

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Sofern keine statischen Waldgrenzen festgelegt werden, gilt der dynamische Waldbegriff.

2 Funktion

Die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Waldränder hat nach den Vorgaben der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan WEP und dem Betriebsplan) sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forstorgane zu gewährleisten.

3 Waldränder

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit einer gesunden Strauchschicht mit standortheimischen Arten anzustreben und zu erhalten.

4 Wald mit überlagernder Schutzzone

Ist Waldareal mit einer Naturschutzzone, einer Schutzzone "Schützenswertes Wäldchen" überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

Rechtsgrundlage: Art. 16ff
RPG, § 19 RBG

Überlagernde Fruchtfolgeflächen (FFF) stützen sich auf übergeordnete eidgenössische Grundlagen und Gesetzesbestimmungen (siehe orientierender Anhang 2 bzw. orientierende Darstellung FFF im Zonenplan Landschaft).

Zonenkonforme Bauten und Anlagen Art. 16 RPG, Art. 34 RPV

Rechtsgrundlage Lärm-Empfindlichkeitsstufen: Art. 43 LSV

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

Rechtsgrundlage:

Art. 18 RPG, WaG, kWaG

Gemäss §4 WaG BL erlässt der Kanton zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen Waldgrenzenkarten, die die Waldgrenzen im Bereich von Bauzonen und Zonen mit Bauzonencharakter (z.B. Spezialzonen, öW+A-Zonen) auf unbestimmte Zeit festlegen.

Das Waldareal ist im Zonenplan Landschaft als orientierender Inhalt dargestellt.

Forstliche Planung: Waldentwicklungsplan - Betriebsplan - Nutzungs- und Schutzkonzepte.

WEP "Homburger- und Eital 2008 - 2023", RRB Nr. 0481 vom 31.03.2009 sowie Waldrandpflegekonzept 2007

Vgl. Anhang 1

Kap. A: Naturschutzzonen

Kap. B: Schützenswertes Wäldchen als Vernetzungsachse

Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder und der Übergangsbereiche siehe orientierender Anhang 2.

§ 10 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

1 Zonendefinition

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

2 Nutzungszweck

Aus dem Zonenplan Landschaft ergibt sich, für welche öffentlichen Aufgaben eine bestimmte Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen ist.

3 Einpassung

Die Bauten und Anlagen dürfen das Landschafts- und Stadtbild sowie die Ziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

4 Umgebungsgestaltung

Die Umgebungsgestaltung und die Bepflanzung haben grundsätzlich naturnah mit standortgerechten, einheimischen Arten zu erfolgen. Diese sind fachgerecht zu pflegen. Für Bodenbefeuchtungen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

5 Lärm-Empfindlichkeitsstufe öW+A-Zone

Nr. 1 Museum Sandgrube inkl. Parkierung LES II
Nr. 2 Bürgergemeindehüttekeine LES

Rechtsgrundlage:
§ 24 RBG

§ 11 Spezialzone für soziale Bauten und Anlagen "Walten"

1 Zweckbestimmung

Die Spezialzone für soziale Bauten und Anlagen dient dem Betrieb einer sozialen Institution.

2 Nutzung / Einpassung

In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen in Zusammenhang mit der sozialen Institution sowie landwirtschaftliche Bauten zugelassen. Namentlich erlaubt sind:

- Ferien-, Lagerhaus
- Seminarbetrieb, Tagungen, Schulung, Kulturanlässe
- Bauten und Anlagen für Spiel, Sport und Erholung
- Bauten mit Bezug zur Landwirtschaft
- Wohnung für den Betriebsleiter

An- und Nebenbauten haben sich der bestehenden Wohnbaute unterzuordnen. Die zulässigen Bauten haben sich in jeder Beziehung harmonisch in das Landschaftsbild einzufügen und gesamthaft eine Einheit zu bilden.

3 Bebauung

Das max. Bebauungsmass beträgt 290 m² Gebäudegrundfläche. Dabei werden sämtliche Bauten und Nebenbauten angerechnet.

Das Mass der baulichen Nutzung ist neben der max. zulässigen Gebäudegrundfläche durch die Bruttogeschossfläche nachzuweisen. Als anrechenbare Bruttogeschossfläche (BGF) gilt die Summe aller dem Wohnen und dem Arbeiten dienenden und hierfür verwendbaren Geschossflächen. Die Mauer- und Wandquerschnitte werden mitgerechnet.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Nicht zur Bruttogeschossfläche werden gezählt:

- Unterirdische Bauten bzw. Untergeschossflächen
- Eingeschossige und unbeheizte Bauten wie überdachte Unterstände, Schöpfe, Gerätehäuschen, überdachte Sitzplätze / Veranda
- Ausserhalb der Bauten liegende Treppen, Stützmauern, Lichtschächte, Dachvorsprünge, überdachte Zugangsbereiche

Es gelten folgende Massvorschriften:

Max. Bebauungsmass:	290 m ²
Bruttogeschossfläche:	650 m ²
Geschosszahl / Nutzung Anbauten an Hauptbaute:	Grundsätzlich 1-geschossig 2-geschossig möglich, sofern harmonische Einheit mit Hauptbaute erzielt wird Erweiterung nur in westlicher Richtung möglich
Max. Grundfläche / Geschosszahl / Nutzung freistehende Nebenbauten:	Max. 20m ² Gebäudegrundfläche, 1-geschossig, keine Wohnnutzung, Standort darf die schützenswerte Hauptbaute nicht beeinträchtigen.
Gebäudehöhe für freistehende Nebenbauten (ab tiefstem Punkt des gewachsenen bzw. abgegrabenen Terrain):	7.5 m
Zulässig Dachform für An- und Nebenbauten:	Satteldach, Pultdach, Flachdach mit Dachbegrünung

4 Umgebungsgestaltung

Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung hat mit standortgerechten, einheimischen Arten zu erfolgen. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

5 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Spezialzone für soziale Bauten und Anlagen "Walten" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

*Best. Gebäudegrundfläche
Stand Oktober 2014:
205 m² (Hauptbaute 2VG+DG),
27m² (gedeckte Veranda 1 VG).
Zusätzliches Bebauungsmass:
+ 58 m².*

*Entspricht ca. 12% der Spezialzonenfläche
(Fläche SPZ= 2'474m²).
Die Bruttogeschossfläche ist gesamthaft nachzuweisen.*

Nebenbauten sind i.d.R. eingeschossige und unbeheizte Bauten wie überdachte Unterstände, Schöpfe, Gerätehäuschen, überdachte Sitzplätze u.ä.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

§ 12 Spezialzone für Camping

1 Zweckbestimmung

Die Spezialzone für Camping ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem Betrieb des Campingplatzes dienen sowie der Erholung und dem vorübergehenden Verbringen der Freizeit in naturnaher Umgebung.

2 Nutzung

In dieser Zone sind nur Bauten, Anlagen und Einrichtungen in Zusammenhang mit dem Campingbetrieb zugelassen. Namentlich erlaubt sind:

- das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Zelten,
- dem Campingzweck dienende und notwendige Bauten und Anlagen, wie Gemeinschaftsanlage für sanitäre Einrichtungen,
- Aussenanlagen (Spielplatz, Gemeinschaftsplatz etc.)
- ein Abstellraum.

Ein vorübergehender Aufenthalt in der Spezialzone für Camping verbunden mit Übernachtungen ist möglich.

Der im Zonenplan Landschaft ausgeschiedene Bereich "Durchgangsplätze" innerhalb der Spezialzone für Camping ist für Kurzaufenthalte freizuhalten.

3 Parkierung

Notwendige Parkierungsflächen sind auf dem Areal der Spezialzone anzuordnen. Parkierungsflächen dürfen nicht versiegelt werden.

4 Benutzungsverordnung (Camping- Verordnung)

Der Grundeigentümer bzw. der Betreiber hat eine Benutzungsverordnung (Camping-Verordnung) zu erstellen, die durch den Gemeinderat geprüft und im Sinne von § 21 des Zonenreglementes durch den Gemeinderat erlassen wird.

5 Umgebungsgestaltung

Die Bepflanzung hat mit standortgerechten, einheimischen Arten zu erfolgen. Bei Bodenbefestigungen sind grundsätzlich wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden, die nach Möglichkeit für Spontanvegetation geeignet sind.

6 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Spezialzone für Camping gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

§ 13 Überlagernde Spezialzone Skisport

1 Zweckbestimmung

Die überlagernde Spezialzone für Skisport dient dem Skisport und damit verbundene Einrichtungen.

2 Nutzung / Allgemeine Bestimmungen

Unter Berücksichtigung der Landschaftsschutzzone sind folgende Bestimmungen massgebend:

- Zulässig sind das Erstellen von temporären Skiliftanlagen sowie temporäre Einrichtungen für den saisonalen Betrieb.
- Betriebsnotwendige fest montierte Einrichtungen für den Skisport sind konzentriert zu platzieren.
- Die Parkierung hat auf bezeichneten Arealen zu erfolgen.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Die Begründung einer Niederlassung (Wohnsitznahme) in der Campingzone ist nicht gestattet.

Niederlassung / Wohnsitz (Art. 23 ZGB): Ort des Lebensmittelpunktes, Absicht des dauernden Verbleibens.

§ 21 Erlass von Verordnungen, Richtlinien durch den Gemeinderat

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Der Kanton ist zuständig für die Bewilligung von Bauten und Anlagen.

3 Schutzvorschriften

Nutzungen und Einrichtungen haben auf die Schutzziele der überlagerten Schutzzonen und Schutzobjekte Rücksicht zu nehmen und müssen sich schonend in das Landschaftsbild einfügen.

Die kleinräumige Gliederung mit Hecken, Uferbestockung, Wäldchen ist zu bewahren.

4 Landwirtschaftliche Nutzung / Weidezäune

Eine landwirtschaftliche Nutzung muss gewährleistet sein. Weidezäune müssen demontierbar sein.

E. SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE

§ 14 Grundsatz / Vereinbarung

1 Grundsatz

Die Schutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung und Förderung der Natur- und Landschaftswerte.

2 Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen

Für ökologisch bedeutsame Objekte sollen, wenn möglich und sinnvoll, Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen getroffen werden oder mittels Strategiepapiere die Zielrichtung manifestiert werden.

Der Gemeinderat unterstützt Bemühungen, die zum Abschluss von Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen führen. Die Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen Naturobjekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden.

Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen bzw. Strategiepapiere zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern / Bewirtschaftern können folgende Inhalte enthalten:

- Objektdefinition (Lage, Ausdehnung/Fläche, Parzellennummer, Eigentümer, Bewirtschafter)
- Objektbeschreibung und Bedeutung
- Schutz- und Entwicklungsziele
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Allfällige Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge
- Allfällige Unterstützungsmassnahmen
- Gegenseitige Unterzeichnung Gemeinde und Grundeigentümer und/oder Bewirtschafter

Sind Verträge mit dem Kanton vorhanden, werden diese berücksichtigt bzw. übernommen.

Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen sollen, wenn möglich, mit dem Kanton (Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain) abgeschlossen werden (Biodiversitätsförderflächen).

Im Zonenplan orientierend dargestellte Naturwerte sind, wenn möglich, vertraglich auf freiwilliger Basis zu sichern (z.B. Verträge mit dem Kanton im Rahmen des ökologischen Ausgleiches).

Strategiepapiere können durch die Grundeigentümer/Bewirtschafter mitgetragen werden (mittels Unterschrift) oder der Gemeinde als wegweisendes Planungsinstrument dienen (Festlegung von Prioritäten, Unterstützungsmassnahmen etc.)

§ 15 Landschaftsschutzzonen

1 Schutzziele / Bedeutung Landschaftsschutzzonen

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebiets-typischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. Diese sollen in ihrem Bestand und in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind in Beachtung der Schutzziele des Landschaftsschutzes angemessen zu berücksichtigen.

2 Schutzvorschriften Landschaftsschutzzone

Innerhalb der Landschaftsschutzzonen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen.

Die Landschaftsschutzzonen sind, mit Ausnahme von zonenkonformen Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe, im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten.

Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sowie landschaftsprägende Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung. Diese müssen mit den Schutzzielen vereinbar sein.

Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV

Landwirtschaftszone Art. 16
RPG und zonenkonforme Bau-
ten und Anlagen in der Land-
wirtschaft Art. 16a ff RPG.

Bewilligungen für neue land-
wirtschaftliche Bauten kön-
nen als Ausnahme und durch
Prüfung des Einzelfalles
durch die kant. Baubewilli-
gungsbehörde allenfalls er-
teilt werden, wenn der Zweck
der Baute oder Anlage einen
Standort ausserhalb der
Bauzonen erfordert (gesetzli-
che Grundlage Art. 24 RPG).
Sie müssen den Schutzzielen
dienen bzw. mit diesen ver-
einbar sein.

§ 16 Naturschutzzonen / Naturschutz Einzelobjekte

1 Zweck der Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte

Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte bezwecken:

- die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und –elementen.
- die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

2 Schutz- und Entwicklungsziele

Die Gemeinde setzt sich für die Erreichung folgender Schutz- und Entwicklungsziele ein:

- **Übergeordnetes Schutzziel** ist die Bewahrung naturkundlich und kulturhistorisch interessanter Schutzobjekte (Einzel- oder Flächenobjekte). Insbesondere sind dies Standorte mit hoher oder besonderer Biodiversität, Einzelbäume, Feldgehölze / Hecken, wertvolle Waldränder, geologische Objekte etc.
- **Entwicklungsziel** ist das Anlegen von weiteren ökologisch wertvollen Landschaftselementen an geeigneten Standorte.

3 Spezifische Schutzziele und Schutzvorschriften für Naturschutzzonen

In den Naturschutzzonen dürfen keine Massnahmen oder Veränderungen vorgenommen werden, welche den Schutzzielen zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzzonen in ihrem Bestand zu gefährden oder in Wert und Wirkung zu beeinträchtigen. Die Erstellung von Bauten und Anlagen ist nicht zulässig. Für die Bewirtschaftung sind Fauna schonende Maschinen und Geräte einzusetzen.

Im grundeigentumsverbindlichen Anhang 1 wird für jede ausgeschiedene Naturschutzzone das Objekt beschrieben, die Bedeutung aufgezeigt sowie die Schutzziele und die Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

Rechtsgrundlage:
§ 10 RBV

Für die Erreichung der
Schutzziele passt der Grund-
eigentümer die notwendige
Nutzung entsprechend an
(Art. 18c NHG Bund).

Die Gemeinde sorgt für die
Pflege und den Unterhalt, in-
dem sie mittels Vereinbarung
entsprechende Schutz- und
Pflegemassnahmen mit dem
Grundeigentümer regelt (§ 27
NLG BL). Sofern anderslau-
tenden Vereinbarungen (Ver-
träge mit Landwirtschaftli-
chem Zentrum Ebenrain) ge-
troffen werden, werden diese
berücksichtigt.

Wo möglich, sind Vereinba-
rungen mit Grundeigentü-
mern und / oder Bewirtschaf-
tern gemäss § 14 Abs. 2 ZRL
abzuschliessen.

Auf die Verwendung von
Mähaufbereitern ist zu ver-
zichten.

Das Aufkommen und Aus-
breiten von invasiven Arten
ist zu verhindern (siehe dazu
entsprechende Bestimmung
§ 32, Abs. ZRL).

Vgl. Anhang 1
Kap. A: Naturschutzzonen

4 Spezifische Schutzziele und Schutzvorschriften für Schutzobjekte Natur

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Schutzobjekte sind an ihrem Standort, in ihrem Bestand und ihrer Eigenart zu erhalten, resp. wiederherzustellen und zu pflegen. Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie artfremde, dem Schutzzweck widersprechende Nutzungen und Pflegemassnahmen sind untersagt.

Im Anhang 1 werden die Objekte aufgelistet und für die einzelnen Vegetationstypen weitere Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

5 Natur- bzw. Kulturobjekte auf Kantonsstrassenparzellen / Bahnparzellen

Tangieren Natur- oder Kulturobjekte Kantonsstrassenparzellen bzw. Bahnparzellen, so haben diese Objekte orientierenden Charakter. Müssen im Rahmen eines Bauprojektes Natur- oder Kulturobjekte entfernt werden, setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass Ersatzmassnahmen geleistet werden.

§ 17 Uferschutzzonen

1 Schutzziel / Zweck

Die Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, die Lebensraumvernetzung sowie die Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes. Sie ist Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

2 Schutzvorschriften

Innerhalb dieser Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- das Entfernen von bestehenden Ufergehölzen, Gebüsch und ungenutzten Krautsäumen;
- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeitnutzungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Biozide, Pflanzenschutzmittel);
- standortfremde und nicht-einheimische Bepflanzungen;
- neue Wege, mit Ausnahme von Erschliessungs- und Weganlagen gemäss Strassennetzplan und solche, die für die Bewirtschaftung bzw. den Unterhalt der Uferbereiche notwendig sind.

3 Standortgerechte Ufervegetation

In Bereichen, wo eine naturnahe und standortgerechte Ufervegetation fehlt, ist deren Gedeihen zu fördern.

§ 18 Kulturschutz-Einzelobjekte (Feldscheunen / Karrgeleise)

1 Zweck

Die Ausscheidung der Kulturschutz-Einzelelemente bezweckt die Bewahrung und die Pflege kulturhistorisch und ästhetisch bedeutender Objekte. Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Objekte sind historische Bauten und Anlagen von besonderer Bedeutung oder prägen als wichtige Bestandteile der Kulturlandschaft das typische Landschaftsbild.

Vgl. Anhang 1
Kap. C: Hecken, Feldgehölze, Gebüsch / Strauchgruppen
Kap. D: Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen
Kap. E: Biotop, Geologische Objekte

Rechtsgrundlage:

§ 13 RBV, Art. 21 WBV, Art. 36a, 37 GSchG (inkl. GschV), Art. 21 NHG.

Anmerkung: Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben (Ausscheidung von Gewässerräumen in einem kantonalen Nutzungsplan, § 12a RBG) gelten die Übergangsbestimmung der eidg. GschV (insbesondere Anlagen im Gewässerraum), vgl. Anhang 2. Sofern die Bestimmungen der Uferschutzzonen nicht gegen den kantonalen Nutzungsplan verstossen, bleiben diese bestehen.

Pflanzenschutzmittel sind im Nahbereich der Gewässer aufgrund übergeordneter Rechtserlasse nicht zulässig.
- DZV Anhang 1, Kap. 9)
- ChemRRV, Anhänge 2.5, 2.6

Standortgerechte Ufervegetation / Bewirtschaftungsformen gemäss GschV Art. 41c, Abs. 4: Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide etc. Siehe auch DZV Anhang 4 sowie Pufferstreifenmerkblatt "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", KIP/PIOCH 2009.

Rechtsgrundlage:

§ 19 RBV und ArchVo

2 Schutzziel / Schutzvorschriften Feldscheunen

Schutzziel ist die substantielle Erhaltung und der fachgerechte Unterhalt der Baute in ihrem typischen Charakter. An den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

3 Schutzziel / Schutzvorschriften Karrgeleise

Die bis heute erhaltene Substanz ist möglichst ungeschmälert zu bewahren. Es ist untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, zuzuschütten oder in Wert und Wirkung zu beeinträchtigen.

Es wird empfohlen bei baulichen Veränderungen, Restaurationen die kantonale Fachstelle (Bauinspektorat bzw. kantonale Denkmalpflege) frühzeitig zu kontaktieren.

*Vgl. Anhang 1
Kap. F: Feldscheunen / Karrgeleise*

Siehe dazu auch Dokumentation Inventar Historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS), Strecke BL 12.1 sowie Anhang 2, Kapitel 3.5 ZRL)

§ 19 Aussichtspunkte

1 Zweck

Aussichtspunkte bezwecken die Freihaltung und Wahrung von landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsöglichkeiten von bestimmten bezeichneten Standorten und Lagen aus.

² In den Aussichtsschutzzonen sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Neupflanzungen höhenmässig zu begrenzen, dass die Aussicht auf die im Anhang 1 bezeichneten Gebiete und Ausblicksrichtungen bewahrt bleibt.

*Vgl. Anhang 1
Kap. G: Aussichtspunkte*

§ 20 Archäologische Schutzzonen

1 Zonenabgrenzung

Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten archäologischen Schutzzonen sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet.

2 Schutzziel

Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten und Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung.

*Rechtsgrundlage:
§ 19 RBV und ArchVo*

*Vgl. Anhang 1
Kap. H: Archäologische Schutzzonen*

3 Schutzvorschriften

Innerhalb von Schutzzonen bzw. bei Schutzobjekten sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt gewährleistet.

Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone bzw. bei einem Schutzobjekt ist die zuständige Behörde (Archäologie Baselland) zu informieren, die gegebenenfalls eine archäologische oder bauhistorische Untersuchung anordnet.

Bei landwirtschaftlicher Nutzung: Pflugtiefe nicht tiefer als 20 cm (§ 5 ArchVo).

4 Archäologische Schutzzonen

In den im Zonenplan definierten archäologischen Schutzzonen sind folgende Objekte vorhanden bzw. werden solche vermutet:

- Zone A: Mittelalterliche Burgruine Homburg
- Zone B: Steinzeitliche Siedlung Wirblingen
- Zone C: Steinzeitliche Siedlung Homberg 1
- Zone D: Steinzeitliche Siedlung Homberg 2
- Zone E: Steinzeitliche Siedlung Reisenegg
- Zone F: Römische Siedlung Buckterfluh/Babbur
- Zone G: Römische Siedlung/ Frühmittelalterliches Gräberfeld/ spätmittelalterliche Kirche
- Zone H: Historische Strassenreste 1
- Zone I: Historische Strassenreste 2
- Zone J: Historische Strassenreste 3
- Zone K: Historische Strassenreste 4

Beschreibung der Archäologischen Schutzzonen, siehe Anhang 1.

Zu den historischen Elementen in der Landschaft gehören speziell auch die historischen Verkehrswege, erhoben mit dem Bundesinventar Historische Verkehrswege Schweiz (siehe auch Kulturschutzobjekte Kargeleise § 18 ZRL). Anhang 2 verweist auf die historischen Verkehrswege in Läuelfingen sowie Grundsätze über den Umgang.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Vollzug

1 Vollzug

Als vollziehende Behörde obliegen dem Gemeinderat der Vollzug der Gemeinde-reglemente. Soweit nicht kantonale oder eidgenössische Bewilligungsverfahren massgebend sind, liegen die Entscheidungsbefugnisse für die Belange des Landschafts- und Naturschutzes beim Gemeinderat.

*Rechtliche Grundlage:
§ 72 GG*

Er erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben rechtzeitig Einsprache, § 127 RBG.

*Rechtliche Grundlage, Zuständigkeit Kanton:
§ 12 NLG*

2 Beratende Kommission / Fachpersonen

Für die Überprüfung einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat eine Aufsichtsinstanz, eine Kommission oder auch Fachpersonen einsetzen, die den Gemeinderat in seiner Aufgabe als ausführende Vollzugsinstanz beratend unterstützt.

Der Gemeinderat kann ein Pflichtenheft oder Reglement erlassen, in welchem die Aufgaben der Kommission definiert werden.

3 Richtlinien / Verordnungen

Der Gemeinderat kann Richtlinien und Verordnungen zum Vollzug der Zonenvorschriften erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Stellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter.

4 Zuständigkeit Kanton

Mit der Aufnahme der Schutzobjekte in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

5 Inventar der Naturobjekte / Überprüfung und Erfolgskontrolle

Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in welchem alle interessanten und schützenswerten Naturobjekte des Gemeindegebietes mittels Verzeichnis und Plan registriert und umschrieben sind. Das Inventar ist im Rahmen einer Revision der Zonenvorschriften zu überprüfen oder bei Bedarf nachzuführen und vom Gemeinderat als wegleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

Die periodische Überprüfung erfolgt systematisch und in angemessenen, sich an den Schutzziele orientierenden Zeitabständen.

Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzungen, Schutzziele und Bestandesentwicklung bei Bedarf periodisch zu überprüfen und notwendig gewordene Änderungen der Schutzvorschriften in Absprache mit den kantonalen Fachstellen vorzunehmen.

Bei notwendig werdenden Anpassungen der Zonenvorschriften sind die Verfahrensschritte, gestützt auf das RBG, zu beachten.

6 Nicht heimische Problemarten

Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.

Problemarten > siehe auch Schwarze Liste und Watch-List der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW).

Information und Beratung: Sicherheitsinspektorat BL (www.sit.bl.ch)

§ 22 Ausnahmen

1 Ausnahmen

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz.

*Rechtsgrundlage:
Art. 24 RPG, § 115 RBG,
§ 7 RBV*

2 Ausnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte

Sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzvorschriften für die kommunalen Schutzzonen und Schutzobjekte gestatten, wenn

- die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

Ausnahmeanträge müssen begründet sein.

Besitzstandsgarantie für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen- siehe unter Kapitel D.1 (Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen) § 7 ZR.

§ 23 Beiträge, Abgeltungen

1 Zweckgebundene Mittel

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft. Die Gemeinde nimmt dafür jährlich Fr. 8.-- pro Einwohner in ihr Budget auf. Nicht verwendete Budgetbeträge verfallen. Anträge sind jeweils bis Ende Juli an den Gemeinderat zu richten.

Die Verwendung der kommunalen Mittel können eingesetzt werden zur Aufwertung und Erhaltung von Natur- und Kulturwerten insbesondere für erschwerte Bewirtschaftung, für Nutzungseinschränkungen, für besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten.

2 Beitragsentrichtungsmodus

Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Beiträge zur Aufwertung und Erhaltung von Natur- und Kulturwerten.

Die Verwendung der kommunalen Mittel wird prioritär in Schutzzonen und auf ökologischen Vernetzungsachsen ausgerichtet, sofern keine andere Abgeltung zum Tragen kommt.

Der Gemeinderat kann in einer Verordnung über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge die Verwendung der kommunalen Mittel für Schutzobjekte, für ökologische Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes sowie das Vorgehen regeln.

Sofern keine entsprechende Verordnung die Modalitäten regelt, sind Anträge für Beiträge/Abgeltungen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

§ 24 Strafen

1 Bussen

Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen bis CHF 5'000.-- ausgesprochen werden.

² Wiederherstellungspflicht

Wer den Schutzobjekten Schäden zufügt, diese beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. Der Gemeinderat kann die Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anordnen.

Rechtliche Grundlage:
§ 29 NLG (Wiederherstellungspflicht) sowie § 70 GG

§ 25 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben, insbesondere:

- Zonenvorschriften Landschaft, RRB Nr. 1999 vom 8. Juli 1980 inkl. Mutationen

§ 26 Inkrafttreten

Genehmigung

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Der Planungshorizont beträgt gestützt auf das RPG ca. 15 Jahre. Danach sind die Zonenvorschriften Landschaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

G. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	18. Mai 2016
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:	9. Juni 2016
Referendumsfrist:	10. Juni 2016 bis 9. Juli 2016
Urnenabstimmung:	----
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 25 vom	23. Juli 2016
Planaufgabe vom	27. Juli 2016 bis 26. Juli 2016

Namens des Gemeinderates
Die Vizepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ... vom

Der Landschreiber: